

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)226**

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

Antworten von Prof. Dr. Uwe Leprich, Saarbrücken

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP

Ausgewählte Fragestellungen zur öffentlichen
Anhörung am 8. März

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und
Bündnis 90/Die GRÜNEN

“Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien
im Strombereich“ (EEG), Drs. 15 / 2327

Prof. Dr. Uwe Leprich



Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES)
Altenkesseler Strasse 17
66115 Saarbrücken

Tel. +49 681 9762-840

Fax +49 681 9762-850

Email: leprich@izes.de

Homepage: www.izes.de

Saarbrücken, 27. Februar 2004

Vorbemerkung

Das Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES), Saarbrücken erstellt zur Zeit ein Gutachten für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu „Ausgewählten Fragestellungen der EEG-Novellierung“. Schwerpunkte des Gutachtens sind die Ausgestaltung der EEG-Härtefallregelung, der Kostenwälzungsmechanismus für EEG-Strom sowie eine Kosten- und Preisprognose konventioneller Stromerzeugung. Seine Fertigstellung ist für das späte Frühjahr des laufenden Jahres vorgesehen; gleichwohl schöpfen die folgenden Antworten bereits aus dem bisherigen Bearbeitungsstand.

Die Antworten konzentrieren sich auf den Punkt V.a (Härtefallregelung/Kosten), mit einigen zusätzlichen Ausführungen zu den Punkten V.b (Netze und Regelenergie) und I. (Zielsetzung des Gesetzes).

Saarbrücken, im Februar 2004

A. Gliederungspunkt I.: Zielsetzung des Gesetzes

A 2: Fragen der Fraktion der CDU/CSU zu I. Zielsetzung des Gesetzes

6. Welche Auswirkungen hat das EEG auf die Wettbewerbsfähigkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland?

Antwort:

Es gibt in Deutschland nur eine überschaubare Zahl stromintensiver Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch höhere Stromkosten beeinträchtigt werden kann. Insgesamt zeichnet sich die deutsche Industrie durch eine geringe Stromintensität aus, wie die folgende Tabelle auf der Grundlage von Branchendurchschnittswerten belegt.

	Kennzahlen der stromintensiven Wirtschaftszweige (inkl. Anteile Stromverbrauch) 2002	Anzahl Betriebe	Stromverbrauch 1 000 kwh	Anteil ¹⁾ in Prozent	Strom-Bezug ²⁾ 1 000 kwh	Anteil ³⁾ in Prozent
<i>Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung > 15 %⁴⁾</i>						
26.51	Herstellung von Zement	58	3 421 079	1,5%	3 202 135	1,7%
27.43	Erzeugung und erste Bearb. von Blei, Zink und Zinn	33	1 391 060	0,6%	1 401 448	0,7%
27.42	Erzeugung und erste Bearb. von Aluminium	111	12 686 065	5,6%	12 365 241	6,4%
	Zwischensumme I	202	17 498 204	7,7%	16 968 824	8,7%
<i>Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung 15 – 10 %⁴⁾</i>						
27.35	Erste Bearb. von Eisen und Stahl ang., Herstellung von Ferroleg.	16	391 637	0,2%	908 104	0,5%
27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl, Ferroleg. (EGKS)	80	20 122 913	8,8%	16 614 567	8,6%
17.11	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	50	621 220	0,3%	573 471	0,3%
17.15	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen usw	7	29 608	0,0%	26 071	0,0%
26.52	Herstellung von Kalk	20	435 448	0,2%	428 268	0,2%
15.97	Herstellung von Malz	41	206 065	0,1%	178 917	0,1%
14.12	Gew. von Kalk, Dolom.-, Gips- und Anhydritstein, Kreide	44	241 923	0,1%	242 795	0,1%
21.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	197	15 346 973	6,7%	10 764 374	5,5%
15.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	18	644 668	0,3%	328 543	0,2%
27.34	Herstellung von gezogenem Draht	52	375 749	0,2%	385 966	0,2%
26.13	Herstellung von Hohlglas	82	1 906 041	0,8%	1 879 833	1,0%
26.11	Herstellung von Flachglas	17	370 001	0,2%	385 049	0,2%
	Zwischensumme II	624	40 692 246	17,9%	32 715 958	16,9%
	Gesamt	826	58 190 450	25,6%	49 684 782	25,6%
Quelle: Eigene Zusammenstellung in Anlehnung an Statistisches Bundesamt, 2003 Anmerkung: 1) Anteil am Gesamtstromverbrauch des produzierenden Gewerbes 2002; das produzierende Gewerbe wiederum hat einen Anteil von knapp 50% am Gesamtstromverbrauch der Bundesrepublik. 2) Stromfremdbezug aus öffentlichen Netz 3) Anteil am Gesamtstromfremdbezug des produzierenden Gewerbes 2002 4) letztverfügbare Daten des Statistisches Bundesamtes 1998						

Es sind gerade mal drei Branchen mit rund 200 Unternehmen, deren durchschnittlicher Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung den Wert von 15% überschreitet. Hinzu

kommen Einzelfälle in anderen Branchen, so dass insgesamt von weit weniger als 500 Unternehmen ausgegangen werden muss, die als stromintensiv gelten können.

Um eine mögliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen durch das EEG zu vermeiden, wurde im Sommer 2003 die Härtefallklausel in das EEG aufgenommen. Gem. §11a können stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes von dem EEG-Kostenanteil bei Erfüllung bestimmter Kriterien teilweise befreit werden, insofern sie u.a. nachweisen, dass der EEG-Kostenanteil maßgeblich zu einer erheblichen und nicht vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder von selbständigen Teilen des Unternehmens führt. Im Entwurf des Gesetzes zur Novellierung des EEG in § 16 EEG n.F. „Besondere Ausgleichsregelung“ vom 17. Dezember 2003 wurde die bestehende Härtefallregelung weiter vereinfacht (z.B. Wegfall des Nachweises zur Wettbewerbsbeeinträchtigung) und für eine größere Anzahl von betroffenen Unternehmen erweitert (Herabsetzung der Schwellenwerte).

Eine einheitliche Definition des Begriffs Wettbewerbsfähigkeit existiert in der Literatur nicht. Zweifelsfrei steht fest, dass ein einziger Indikator nicht ausreicht, die Wettbewerbsfähigkeit bzw. internationale Konkurrenzfähigkeit zu beschreiben. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass einzelne Indikatoren im Vergleich ein widersprüchliches Bild bzgl. der Wettbewerbsfähigkeit liefern, so dass die Beurteilung, ob die Wettbewerbsfähigkeit belastet wird, maßgeblich von der Wahl der berechneten Indikatoren abhängt.

Da die Wettbewerbsfähigkeit nicht nur von nur einem einzigen Faktor abhängt, wird sich ein Unternehmen so lange am (inländischen) Markt engagieren, wie dadurch die Realisation der unternehmerischen Ziele möglich erscheint. Die Maximierung seines Outputs – ausgedrückt durch die Maximierung des unternehmerischen Gewinns – führt dabei zu einer angestrebten Maximierung der (in Geldgrößen messbaren) Entlohnung der Produktionsfaktoren (Eigen-) Kapital und Boden und einer Maximierung der (in Mengengrößen messbaren) Produktivität des Produktionsfaktors Arbeit.

Jede Kostenerhöhung reduziert – ceteris paribus – den Unternehmensgewinn und damit die Höhe des Outputs. Da die Veränderung von Kostengrößen – per Definition – keine unmittelbare Wirkung auf die in Mengengrößen gemessene Produktivität haben kann, muss sie zu einer Veränderung in der Entlohnung der Produktionsfaktoren Kapital (hier: Eigenkapital) und Boden führen. So schmälert sowohl eine Erhöhung der Personalkosten als auch eine Erhöhung der Strombezugskosten – zumindest kurzfristig – die Entlohnung der Produktionsfaktoren (Eigen-)Kapital und Boden und wirkt damit belastend auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens am derzeitigen Standort, wenn das Unternehmen (die Branche) nicht in der Lage ist, die Kostenerhöhung an die Kunden weiterzugeben, wovon im internationalen Wettbewerb auszugehen ist, falls nur an einem Standort entsprechende Kostenerhöhungen vorzufinden sind und die Unternehmen derzeit ihren Preisspielraum gegenüber den Kunden ausnutzen.

Die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche an ihrem jetzigen Standort ist somit so lange gegeben, wie mit den eingesetzten Ressourcen in ihrer Gesamtheit eine angemessene Wertschöpfung der Produktionsfaktoren (Eigen-)Kapital und Boden erreicht werden kann. Als Maßgröße dazu wird der

Anteil der Wertschöpfung der Produktionsfaktoren (Eigen-) Kapital und Boden am Bruttoproduktionswert

als geeignet angesehen.¹ Somit wäre – um die Angemessenheit zu quantifizieren – ein Grenzwert für die oben genannte Maßgröße festzulegen, bei dessen Unterschreitung die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Branche als gefährdet gilt. Dieses Verfahren ist prinzipiell bei Vorliegen der entsprechenden Daten auch auf einzelne Unternehmen anwendbar. Eine entsprechende Auswertung im Hinblick auf die EEG-Kostenbelastung liegt jedoch derzeit nicht vor.

7. Welche Auswirkungen auf die Energiepreise werden von dem Gesetzentwurf erwartet bzw. existieren nach dem gegenwärtigen EEG?

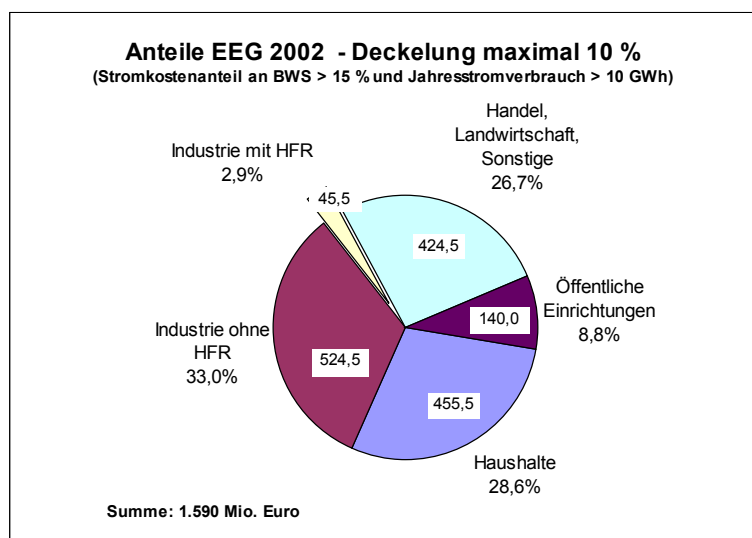
Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Welche finanziellen Belastungen resultieren aus dem Gesetzentwurf für die deutsche Industrie?

Antwort:

Die folgende Abbildung schätzt die Aufteilung der Belastung der einzelnen Sektoren rückwirkend für das Jahr 2002 ab, die sich mit der neuen EEG-Härtefallregelung ergeben würde. Von insgesamt rund 1,6 Mrd. Euro EEG-Belastung als Differenz von durchschnittlicher EEG-Vergütung und dem durchschnittlichen Börsenpreis für Grundlaststrom des Jahres 2002 hätte die Industrie insgesamt rund ein Drittel (570 Mio. Euro) zu tragen.



¹ Grundsätzlich wäre sehr wohl denkbar, auf die Entlohnung des Produktionsfaktors Boden zu verzichten und sich auf die Entlohnung des Faktors Eigenkapital zu konzentrieren. Aus pragmatischen Gründen (eine Trennung der Daten in Entlohnung von Boden einerseits und Entlohnung von Eigenkapital andererseits liegt nicht vor) ist diese Vorgehensweise jedoch nicht möglich.

Je nach Entwicklung der weiteren EEG-Gesamtbelastung, die von der Entwicklung der EEG-Durchschnittsvergütung und den durchschnittlichen Strombeschaffungskosten der Industrie abhängt, wird auch die absolute industrielle Belastung anteilig zunehmen.

Es liegen keine Daten vor, woraus hervorgeht, welche Kosten den Unternehmen durch die Antragstellung und durch die Länge der Bearbeitungszeit entstanden sind bzw. entstehen. Eines der bisherigen Härtefallkriterien, dass des Nachweises einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit, entfällt in dem Gesetzesentwurf und stellt somit eine Erleichterung für die Unternehmen dar.

9. Wie werden die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit beurteilt, die sich durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene gesetzliche Fixierung auf einen Anteil von 20 % der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 ergeben und welche volkswirtschaftlichen Kosten resultieren aus diesem Ziel?

Antwort:

Die Belastungen, d.h. die Höhe der EEG-Umlage bzw. EEG-Differenzkosten, können über einen Zeitraum bis zum Jahr 2020 nur grob geschätzt werden. In dem Eckpunktepapier der Novelle des EEG vom August 2003 wird davon ausgegangen, dass die Differenzkosten zwischen Strom aus Erneuerbaren Energien und Strom aus Nicht-Erneuerbaren Energien kontinuierlich von 4,5 ct/kWh im Jahr 2004 auf rd. 1 ct/kWh im Jahr 2016 sinken.² Damit sinkt auch die EEG-Umlage für die Endkunden. Die EEG-Umlage steigt von 0,35 ct/kWh im Jahr 2004 bis zum Jahr 2010 auf etwa 0,45 ct/kWh nur noch leicht an und nimmt dann deutlich ab, bis 2016 auf 0,25 ct/kWh.

Eine Aussage über Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit kann derzeit nicht getroffen werden, weil offen ist, wie sich die Kosten für die konventionelle Stromerzeugung, die Abgaben und die Wettbewerbssituation insgesamt verändern werden. Zudem wird auf die Antwort in Frage 6 verwiesen.

Eine Betrachtung der volkswirtschaftlichen Kosten, die mit den Ausbauzielen Erneuerbarer Energien verbunden sind, muss eine Bewertung des CO₂-Minderungspotenzials (die sich durch den Einsatz Erneuerbarer Energien ergeben) enthalten. Im Umkehrschluss gilt dann, dass bei der Betrachtung konventioneller Stromerzeugung deren volkswirtschaftlichen Kosten inkl. externer Kosten berücksichtigt werden müssen.

20. Sollten Netzausbau- und Regenergiekosten im EEG berücksichtigt werden? Wenn ja, wie?

Antwort:

Nein.

² Das IZES untersucht derzeit, wie sich die durchschnittlichen Stromgestehungskosten konventioneller Kraftwerke bis zum Jahr 2020 entwickeln könnten und welche Auswirkungen sich daraus auf die Differenzkostenbetrachtung ergeben.

-
- Netzausbaukosten sind Systemkosten, die dann, wenn sie von ihrem Grenzverursacher getragen werden sollen, prohibitiv auf den Neubau von Anlagen wirken – insbesondere dann, wenn es sich um einen prozentual großen Kostenblock handelt. Wären die Kosten des Verbundnetzes anfänglich den Stromerzeugungskosten der Großkraftwerke zugerechnet worden, wären diese möglicherweise niemals gebaut worden.
Netzausbaukosten als Systemkosten sind daher unter der Prämisse einer elektrizitätswirtschaftlichen rationellen Leistungserstellung als Bestandteile der Netznutzungsentgelte der Stromnetze anzuerkennen.
 - Regelenenergiekosten sind Systemdienstleistungskosten, die sich aus stochastischen Angebots- und Nachfrageschwankungen ergeben. Ein funktionsfähiger Regelenenergiemarkt kann dazu beitragen, diese Kosten zu minimieren (vgl. Antwort auf Frage B.3, 35). Systemdienstleistungskosten sind Gemeinkosten, die sich in einem Verbundsystem ebenfalls nicht verursachungsgerecht zuordnen lassen. Sie sind daher unter der Prämisse einer elektrizitätswirtschaftlichen rationellen Leistungserstellung als Bestandteile der Netznutzungsentgelte der Verbundnetze anzuerkennen.

B. Gliederungspunkt V.: Weitere Fragen

B 1: Fragen der Fraktion der SPD zu V. Weitere Fragen u.a.

a) Härtefallregelung/Kosten

27. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der neugefassten sog. „Härtefallregelung“ in § 16 „Besondere Ausgleichsregelung“ auf die Verteilung der EEG-Kostenumlage und die Strompreise?

Antwort:

Durch die Novellierung der Härtefallregelung werden die Grenzen für Unternehmen deutlich gesenkt. Die Mindestabnahmemenge an einer Abnahmestelle wird von 100 GWh auf 10 GWh reduziert. Das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wird von 20 Prozent auf 15 Prozent reduziert. Hierdurch wird eine größere Zahl von Unternehmen begünstigt. Die Auswirkungen der damit verbundenen Wälzung der EEG-Kostenumlage sind allerdings noch nicht im vollen Umfang abschätzbar.

Laut BAFA sind derzeit rund 33,5 TWh von der derzeitigen Härtefallregelung betroffen, d.h. ca. 17 % des produzierenden Gewerbes werden begünstigt. Bei der novellierten Härtefallregelung beträgt die begünstigte Industriestrommenge nach ersten Abschätzungen mindestens 50 TWh.

Zu den Auswirkungen auf die Strompreise wird auf die Antwort im Fragenkatalog der Fraktion der CDU/CSU betreffend Frage 8 verwiesen.

28. Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die bislang von der Härtefallregelung betroffenen Unternehmen?

Antwort:

Die Umstellung von einem absoluten Betrag des Selbstbehaltes (bisher 100 GWh) auf eine relative Größe (10 Prozent) gewährleistet eine stärkere Gleichbehandlung von großen und kleineren stromintensiven Unternehmen. Bisher (Stand: 19.1.2004) beträgt die Entlastung der stromintensiven Industrie durch die derzeitige Härtefallregelung rund 95 Mio. Euro. Mit der Neuregelung wird die ganz überwiegende Zahl der betroffenen Unternehmen noch weiter entlastet. Insbesondere Unternehmen, die einen Strombezug von knapp über 100 GWh aufweisen, werden am meisten von der Neuregelung profitieren. Die zusätzlichen Entlastungen nehmen prozentual ab, je näher das Unternehmen an einen Strombezug von 1 TWh kommt. Bei einigen wenigen Unternehmen insbesondere der Aluminiumherstellung, die bereits eine sehr hohe Entlastung erfahren, geht die Entlastung durch die novellierte Regelung insgesamt leicht zurück.

29. Welche Auswirkungen hat die 10-Prozent-Begrenzung in Absatz (4) auf die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen?

Antwort:

Die EEG-Novelle sieht im § 16 Absatz 4 vor, dass die Belastungen für die nicht begünstigten Stromverbraucher infolge dieser Regelung um maximal 10% steigen dürfen. Sollte diese Grenze überschritten werden, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Prozentsatz, der für die begünstigten Unternehmen mit 10% des Vorjahresbezugs festgelegt wird, solange anzuheben ist, bis der Anstieg der Belastungen der nicht begünstigten Stromkunden maximal 10% beträgt. Die Belastung der begünstigten Bezugsmenge beträgt einheitlich 0,05 ct/kWh.

Die Unsicherheit der Unternehmen, wie hoch der prozentuale Anteil der begünstigten Bezugsmenge am gesamten Strombezug tatsächlich ist, lässt sich grundsätzlich nicht vollständig auflösen, da die entsprechenden Daten stets erst im Nachhinein vorliegen. Gleichwohl ist zu beachten, dass a) in der ersten Periode nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit einer Überschreitung der 10%-Grenze zu rechnen ist und b) danach die Datengrundlagen über die stromintensiven Unternehmen insgesamt eine gute Prognose der zukünftigen Belastungen ermöglichen.

B 2: Fragen der Fraktion der CDU/CSU zu I. Weitere Fragen u.a.

a) Härtefallregelung

51. Wie viele Unternehmen haben bislang die Härtefallregelung in Anspruch genommen?

Antwort:

Bisher (Stand 19.01.2004) wurden über 60 Anträge von mindestens 56 Unternehmen beim BAFA gestellt. Von 55 bearbeiteten Anträgen wurden 50 positiv beschieden, ein Ablehnungsbescheid erteilt, zwei zu einem zusammengelegt und drei Anträge zurückgezogen.

52. Wie viele Unternehmen werden von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung profitieren können?

Antwort:

Hierzu liegen uns keine gesicherten Daten vor. In der nachfolgenden Tabelle sind ausgewählte Wirtschaftszweige aufgeführt, für die bei einer Umfrage bei den Verbänden im November 2003 Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Angaben ausgewählter Industrieverbände zur Betroffenheit bei „neuer“ Härtefallregelung (Strombezug 10 GWh/a und Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung 15 %) - Erhebung der Verbände bei deren Mitgliedsunternehmen (Stand November 2003) -		
Wirtschaftszweig	Anzahl Unternehmen	Gesamtstromverbrauch TWh/a
Chemische Industrie	20	14
Nichteisen(NE)-Metallindustrie	7	10,2 ¹
Stahlindustrie	9	4,5 ²
Papierindustrie	14	3,6
Zementindustrie	24	3,2
Summe	74	35,5

Anmerkung: Von den Verbänden wurde teilweise der Gesamtstromverbrauch ausgewiesen bzw. mit dem Strombezug gleichgesetzt. Maßgebliche Unterschiede zwischen Stromverbrauch und Strombezug liegen bei den Industrien Chemie und Papier vor. Die Angaben beider Branchen in obiger Tabelle beziehen sich jedoch auf den Strombezug. Die Angaben der Stahlindustrie wurden zum Teil vom Verband geschätzt. Bei der Papierindustrie ist nicht gesichert, ob die Unternehmen bei der Feststellung der Stromintensität in Stromkosten Fremdbezug und Gesamtstromkosten unterschieden haben.

1) Der vom Verband angegebene Wert ist niedriger als die bereits vom BAFA erteilten positiven Bescheide über 12,7 TWh für die noch geltende „alte“ Härtefallregelung (Stand: 19.1.2004) 2) Entsprechend wie in 1): der Wert positiver Bescheide liegt hier bereits bei 6,9 TWh.

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Unternehmen und deren Gesamtstromverbrauch, die von der neu gefassten sog. Härtefallregelung begünstigt werden, insgesamt höher liegt. Nach vorläufigen Abschätzungen ergibt sich eine Bandbreite von ca. 120 bis 350 betroffene Unternehmen mit einem Stromverbrauch von ca. 45 bis 55 TWh/a, die einen Antrag beim BAFA stellen können.

53. Wie hoch wird der finanzielle und organisatorische Aufwand der Unternehmer für die Inanspruchnahme der Regelung eingeschätzt?

Antwort:

Hierzu liegen bisher keine Daten vor.

54. Wie hoch wird das Volumen der Entlastung für die Unternehmer, die die Härtefallregelung in Anspruch nehmen, eingeschätzt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort im Fragenkatalog der Fraktion der SPD betreffend Frage 28 verwiesen.

55. Wie wird die Ausgestaltung der Regelung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bewertet?

Antwort:

Es wird auf die Antwort im Fragenkatalog der Fraktion der CDU/CSU betreffend Frage 6 verwiesen.

B 3: Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Weitere Fragen u.a.**30. Welche Regelungen könnten oder müssen über das EEG hinaus im Energiewirtschaftsgesetz getroffen werden?**

Antwort:

Sämtliche Regelungen, die nicht der expliziten Förderung der EEG-Anlagen dienen, sondern ihnen im Sinne eines „level playing field“ gleiche Chancen auf den Märkten ermöglichen und ihren energiewirtschaftlichen Wert honorieren. Dazu zählen

- die vollständige Interessensentflechtung zwischen den einzelnen Marktstufen, insbesondere jedoch zwischen dem Netzbereich und der Erzeugung
- die Festlegung fairer, diskriminierungsfreier Netzanschlussbedingungen
- die Organisation des Regelenergiemarktes inkl. maximaler Transparenz für reale und potenzielle Marktteilnehmer
- Veröffentlichungspflichten zur EEG-Wälzung insbesondere für die Übertragungsnetzbetreiber
- die Ermittlung der vermiedenen Netznutzungsentgelte durch EEG-Anlagen
- die Neutralisierung des Anreizes der Stromnetzbetreiber, den eigenen Absatz zu maximieren und dadurch beispielsweise die Stromeigenerzeugung im Netzgebiet zu erschweren
- die Umsetzung der Stromkennzeichnungspflicht.

Ein Teil dieser Regelungen kann allerdings nicht unmittelbar im Energiewirtschaftsgesetz oder den entsprechenden Rechtsverordnungen festgelegt werden, da weitere konzeptionelle Vorarbeiten dazu durchgeführt werden müssen (z.B. Neutralisierung des Ab-

satzmaximierungsanreizes); sie fallen damit in den Kompetenzbereich der Bundesregulierungsbehörde.

31. Halten Sie die im EEG-Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Transparenz und zum Ausschluss von Missbrauch für ausreichend?

Antwort:

Das Energiewirtschaftsgesetz inkl. Rechtsverordnungen sowie die Vorschriften der Bundesregulierungsbehörde sind die Orte für die Absicherung einer weitgehenden Transparenzregulierung im Hinblick auf die Marktteilnehmer (s. auch Frage 30).

Die im EEG vorgeschlagene Transparenzregelung gegenüber dem Endkunden (§ 15 (1)) ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber dahingehend modifiziert werden, dass für die Differenzkostenberechnung statt der durchschnittlichen Strombezugskosten die alternativen Beschaffungskosten unter Berücksichtigung des Rückwälzungsprofils zugrunde gelegt werden.

32. Wie bewerten Sie den unverzüglichen Ausgleich der EEG-Strommengen?

Antwort:

Die Vorschrift für die Übertragungsnetzbetreiber, die eingespeisten Energiemengen unverzüglich untereinander vorläufig auszugleichen, trägt dem wachsenden EEG-Anteil an der Stromerzeugung Rechnung und nutzt die Vorteile des Verbundsystems. Ob sich dadurch signifikante Einsparungen von Regelleistung erzielen lassen, lässt sich derzeit auf Grund der völlig unzureichenden Transparenz des Regelenergiemarktes nicht abschätzen.

33. Wie bewerten sie die Ausweitung der Regelung für Härtefälle im EEG?

Antwort:

Durch die Novellierung der Härtefallregelung werden die Grenzen für Unternehmen deutlich gesenkt, die Mindestabnahmemenge an einer Abnahmestelle wird von 100 GWh auf 10 GWh reduziert. Das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wird von 20 Prozent auf 15 Prozent reduziert. Hierdurch wird eine größere Zahl von Unternehmen begünstigt. Es wird auf die Antworten in Frage 27 der SPD und in Frage 52 der Fraktion der CDU/ CSU verwiesen.

35. Welche Möglichkeiten sehen Sie, Kosten für Regelenergien zu vermindern?

Antwort:

U.a.:

- Aufhebung der vier Regelzonen in Deutschland zugunsten einer einheitlichen Regelzone
- Vereinheitlichung und Lockerung der Präqualifikationsanforderungen für die Teilnahme am Regelenergiemarkt
- Zulassung von Intra-Day-Handel, d.h. der Handel von Strommengen ist am Liefertag möglich. Es können somit kurzfristige Fahrplanänderungen vorgenommen werden

- Verkürzung der Ausschreibungsfrequenz bei den halbjährlichen Ausschreibungen
- Systematische Einbeziehung von Abschaltpotenzialen in der stromintensiven Industrie
- Anreize für ein dezentrales Einspeisemanagement.

38. Welche Anreize sollte das Gesetz geben für technologische Innovationen und für eine energiewirtschaftliche Optimierung der Einspeisecharakteristik von EEG-Anlagen?

Antwort:

1. Anreize für technologische Innovationen in sämtlichen Feldern regenerativer Stromerzeugung
Dies bedeutet sowohl eine Differenzierung der Einspeisevergütungen zwischen den unterschiedlichen Regenerativfeldern als auch eine Differenzierung innerhalb einzelner Regenerativfelder zur Entwicklung unterschiedlicher Techniklinien. Die Anreize sind degressiv auszugestalten und je nach dem Stand der Technik und der Marktfähigkeit zu allgemeiner wirkenden Anreizformen weiter zu entwickeln.
2. Systematische Berücksichtigung des energiewirtschaftlichen Wertes der EEG-Anlagen
Dazu gehört zum einen eine der tatsächlichen Einspeisung stärker angenäherte Profilverwältzung (wie sie der Gesetzentwurf vorsieht), zum anderen die Möglichkeit, Beiträge zu den Systemdienstleistungen (z.B. Regelenergie) zu erbringen.
3. Anreize für EEG-Strom zur dezentralen Eigenversorgung (Arealnetze, Microgrids)
Dadurch lassen sich Netzausbaukosten und Regelenergiekosten senken, neue Systeme wie das eines dezentralen Energiemanagementsystems in den Markt bringen und zusätzliche Ausbaupotenziale für REG schaffen.